

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00065 vom 2. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2024.00065](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2024.00065)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00065 du 2 avril 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00065 del 2 aprile 2025

## Regeste

Steuerhoheit (Staats- und Gemeindesteuern 1.1. - 31.12.2019 und 1.1. - 31.12.2020) | Steuerhoheit. [Die Vorinstanzen verorteten den Ort der tatsächlichen Verwaltung der Beschwerdeführerin dort, wo die Beschwerdeführerin im Kanton Zürich eine Betriebsstätte unterhält. Nachdem die Beschwerdeführerin in der Vorperiode rechtskräftig als unbeschränkt im Kanton Zürich steuerpflichtig eingeschätzt worden sei, erbringe die Beschwerdeführerin den Nachweis des Hauptsteuerdomizils im Kanton G nicht.] Lokalisierung des Hauptsteuerdomizils am Ort der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person; Definition des Orts der tatsächlichen Verwaltung (E. 2.2.1). Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte (E. 2.2.2). Beweislastverteilung (E. 2.3). Mitwirkungspflicht juristischer Personen in einem Steuerhoheitsverfahren (E. 2.4). Wie sich aus der Erfolgsrechnung ergibt, hängt die ökonomische Existenz der Beschwerdeführerin vom Handel bzw. von entsprechenden An- und Verkäufen ab. Diese Aktivitäten haben unbestrittenermassen im Kanton Zürich stattgefunden. Im Kanton G hat die Beschwerdeführerin nur einen Büroraum in einer Feriensiedlung gemietet. Inwieweit eine tatsächliche Präsenz der Organe der Beschwerdeführerin im Kanton G stattgefunden hat, bleibt unklar (E. 4.2). Auch das Vorliegen einer Betriebsstätte im Kanton G ist zu verneinen (E. 4.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin sei in der Vorperiode rechtskräftig als unbeschränkt im Kanton Zürich steuerpflichtig eingeschätzt worden. Das kantonale Steueramt habe der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren aufgezeigt, wie der Nachweis des Hauptsteuerdomizils in F/Kanton G erbracht werden könne. Die geforderten Unterlagen seien indessen – bis auf die vollständigen Jahresrechnungen 2019 und 2020 – nicht erbracht worden. Eine geschäftliche Beziehung zur Gemeinde F bzw. zum Kanton G sei nicht ersichtlich geworden, auch wenn ein Kontakt zur lokalen Standortförderung bestanden habe und Korrespondenz der Verwaltungsräte über ein Treffen in F eingereicht worden sei, allerdings wieder ohne konkrete Nachweise bezüglich der Durchführung des Meetings oder einer Substanziierung bezüglich des Anlasses für dasselbe. Ein blosser Restaurantbesuch in der Nähe des statutarischen Sitzes belege zudem eine eigentliche geschäftliche Tätigkeit am Sitz nicht. Daher sei von gegenüber der Vorperiode unveränderten Verhältnissen auszugehen und die Beschwerdeführerin zu Recht als im Kanton Zürich unbeschränkt steuerpflichtig eingeschätzt worden.

### E. 3.2

Demgegenüber wendet die Beschwerdeführerin ein, eine umfassende Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin bestehe nicht, vielmehr habe der Kanton Zürich ein reines ausserkantonales Briefkastendomizil nachzuweisen. F habe eine wichtige Bedeutung für die Entwicklung der Beschwerdeführerin und deren Aktivitäten im ...-Handel. Neben diversen Kontakten etwa zu einer im ...-Bereich tätigen Person und eines über eine Tochtergesellschaft organisierten internationalen Kongresses zum ...-Handel stehe die Beschwerdeführerin in Kontakt zur lokalen Wirtschaftsförderung und weiteren Personen aus F. Nur so sei es auch möglich gewesen, neue Techniken wie die Blockchain-Technologie in den ...-Handel einzuführen. In der Betriebsstätte in J (Gemeinde K/ZH) werde der ...-Handel nur administrativ abgewickelt. Auch wenn "gewisse Entscheidungen des Bundesgerichts eine andere Betrachtungsweise nahelegen könnten", insbesondere das Urteil vom 1. Februar 2019 (2C\_627/2018), sei diese Rechtsprechung falsch und wenig durchdacht. Zudem sei früher, als die Beschwerdeführerin die Betriebsstätte noch in L gehabt habe, zwischen den Kantonen L und G die nun verfochtene Einschätzung praktiziert worden. Eventualiter sei mindestens eine Betriebsstätte in der Gemeinde F bzw. im Kanton G gegeben, was ebenfalls zu einer Ausscheidung nach dem Kanton G führen müsse.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeschrift beschränkt sich im Wesentlichen darauf, sehr allgemein gehaltene Bezüge der Beschwerdeführerin zum Kanton G und zur Gemeinde F aufzulisten. So wird erneut die Bedeutung des Kantons G und der Innerschweiz für den ...-Handel thematisiert, ohne indessen darzulegen, welche konkreten Bezüge die Beschwerdeführerin bzw. ihre Organe zur Gemeinde F in den streitbetroffenen Steuerperioden hatten. Auch wenn (...) ...-Produktionsstätten in der Schweiz domiziliert sind und F geografisch tatsächlich "dazwischen" liegen mag, erklärt dies den konkreten Bezug der Beschwerdeführerin zur Gemeinde F nicht ansatzweise. Auch die bloss behauptete Bekanntschaft zu einem im Kanton G lebenden Schweizer mit Leitungsfunktion bei einer (...)Abbaustätte im Land M, weitere im Kanton G geplante Projekte haben keinen erkennbaren Bezug zur Beschwerdeführerin. Bloss "Absprachen" mit der Wirtschaftsförderung des Kantons G bzw. entsprechende, unbestimmt bleibende Kontakte mit Frau N können die bereits im Einspracheverfahren verlangte substantiierte Darstellung der Bezüge zur Gemeinde F und Tätigkeiten der Beschwerdeführerin in F nicht ersetzen. Eine Befragung der als Zeugin angebotenen Frau N im Rekursverfahren konnte unterbleiben. Dasselbe gilt auch für das Beschwerdeverfahren, da es an einer hinreichend substantiierten Sachdarstellung für die Beweisabnahme fehlt (vgl. Felix Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 125 N. 10).

#### **E. 4.2**

Die behauptete Neuausrichtung der Beschwerdeführerin hin zu einer Akteurin in einer "digitalisierten ...-Industrie" mag stattgefunden haben. Inwieweit hierzu jedoch am statutarischen Sitz der Gesellschaft Aktivitäten stattgefunden haben sollen, die dazu geführt hätten, dass dort tatsächlich auch die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen, erschliesst sich aus der Beschwerdeschrift nicht. Vielmehr ist mit der Vorinstanz, auf deren Erwägungen (insbesondere E. 3.c) zu verweisen ist, denen das Verwaltungsgericht vollumfänglich beitrifft, festzuhalten, dass sich aus der Erfolgsrechnung zweifelsfrei ergibt, dass die ökonomische Existenz der Beschwerdeführerin vom eigentlichen ...-Handel bzw. den entsprechenden An- und Verkäufen abhängt. Diese Aktivitäten haben

unbestrittenermassen in K/ZH stattgefunden. In F hat die Beschwerdeführerin demgegenüber in einer Feriensiedlung (vgl. Beschreibung im angefochtenen Urteil E. 3b) einen Büroraum gemietet und sie kann Infrastruktur und Sitzungszimmer mitbenutzen. Inwieweit jedoch die Organe der Beschwerdeführerin tatsächlich in F präsent waren und dort tatsächlich für die Beschwerdeführerin Aktivitäten ausführten, bleibt unklar und unsubstanziert. Die wenigen Belege dazu geben – wie bereits die Vorinstanz ausführte (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3c, S. 11) – kein klares Bild dazu und lassen es vielmehr als erstellt erscheinen, dass die Führung der Gesellschaft im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in K/ZH stattfand. Daran ändert auch der einmalig von einer Tochtergesellschaft organisierte Kongress "...“ nichts.

### **E. 4.3**

Das Steuerrekursgericht hat unter Hinweis auf seine Ausführungen zum statutarischen Sitz sodann erläutert, dass aus denselben Gründen auch keine Betriebsstätte in F/Kanton G vorliege (angefochtenes Urteil E. 3c, S. 12). Die Beschwerdeführerin wendet in ihrer Beschwerde im Resultat nichts gegen diese Ausführungen ein; insbesondere bringt sie auch mit ihrer Beschwerde keine substanziierte Sachdarstellung vor, die belegen würde, dass in F/Kanton G die für eine Betriebsstätte erforderliche qualitativ und quantitativ wesentliche Tätigkeit ausgeübt worden wäre, z. B. dafür, dass dort in wesentlichem Umfang Sitzungen strategischer Art oder mit Kunden abgehalten worden wären. Bloss untergeordnete und nebensächliche Tätigkeiten genügen jedenfalls nicht (vgl. E. 2.2.2 vorstehend). Das Steuerrekursgericht hat somit zu Recht auch eine Betriebsstätte in F/Kanton G verneint. Ebenso wenig kann die Beschwerdeführerin etwas aus einer früher zwischen den Kantonen L und G gelebten Steuerauscheidung für sich ableiten. Zunächst ist der Beschwerdegegner nicht an vom Kanton L getätigte Einschätzungen gebunden. Ob damals sachverhältnissmäßig dieselbe Situation wie heute vorliegt, ist zudem nicht erstellt. Sodann kommt nach ständiger Rechtsprechung einer Veranlagung bei periodischen Steuern nur für die betreffende Periode Rechtskraft zu; die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse können in einem späteren Veranlagungszeitraum anders gewürdigt werden. Auch der Umstand, dass erst im Einspracheverfahren steueramtliche Untersuchungen durchgeführt wurden, verletzt in keiner Weise den Anspruch der Beschwerdeführerin auf ein gesetzmässiges Verfahren: Sowohl im Einspracheverfahren wie auch vor Steuerrekursgericht ist zunächst die Kognition nicht beschränkt. Sodann hat bereits das Steuerrekursgericht der Beschwerdeführerin zutreffend dargelegt, weswegen aufgrund der in der Vorperiode bereits festgestellten unbeschränkten Steuerpflicht der Beschwerdeführerin im Kanton Zürich und einer Übernahme der Faktoren gemäss Steuererklärung ohne weitere Untersuchungshandlungen direkt zur Einschätzung geschritten werden durfte (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.d, S. 13). Diesen Ausführungen tritt das Verwaltungsgericht vollumfänglich bei. Von einer Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze kann damit keine Rede sein. Eine Rückweisung ins Einschätzungsverfahren ist nicht angezeigt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.